

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1728

der Abgeordneten Daniel Münschke (AfD-Fraktion) und Franz Josef Wiese (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/4780

3G Regel im ÖPNV, insbesondere in den ländlichen Regionen

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Seit dem 24.11.2021 gilt grundsätzlich die 3G-Regel im öffentlichen Personennahverkehr sowie im Regional- und Fernverkehr.

Frage 1: Wie lautet aus Sicht der Landesregierung die Lösung für das Paradoxon: Ohne ÖPNV-Nutzung keine Testung möglich, ohne Testung kein ÖPNV-Nutzung möglich, insbesondere für die Menschen im ländlichen Raum, die auf die Nutzung des ÖPNV angewiesen sind, sich aber, nach Ermessen ihrer behandelnden Ärzte, aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können oder sollen, oder die schlicht aus Gründen ihrer Weltanschauung nicht zu einer Impfung bereit sind?

Zu Frage 1: Die Entwicklung einer individuellen Teststrategie für die Teilnahme z.B. am Arbeitsleben oder der Nutzung des ÖPNV auf Grundlage der vorhandenen Testungseinrichtungen obliegt jeder Bürgerin und jedem Bürger in eigener Verantwortung. Hierbei kann auch auf PCR-Tests zurückgegriffen werden, die nach § 28b Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) 48 Stunden gültig sind, wodurch im Einzelfall dem Fahrgast ein größerer zeitlicher Spielraum zur Verfügung steht, sofern nicht in unmittelbarer Nähe des Wohnorts eine Teststelle vorhanden ist. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Auch Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen dürfen, können sich testen lassen, da sie ebenfalls der Regel zur Vorlage eines Testnachweises nach § 28b Abs. 5 IfSG sowie dem § 6 Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (2. SARS-CoV-2-EindV) für das Land Brandenburg unterliegen. Da diese Personen auch ansteckend sein können und das Virus entsprechend weitergeben können, wird es für diese Gruppe, ebenso wie auch für Personen, die Impfungen ablehnen, keine Ausnahmeregelung geben.

Frage 2: Welche konkreten Konsequenzen soll es nach Kenntnis der Landesregierung für diejenigen haben, der bei der Nichteinhaltung der 3G Regeln im ÖPNV in Brandenburg ertappt wird?

Zu Frage 2: In § 28b Abs. 5 Satz 1 IfSG ist geregelt, dass eine Nutzung des ÖPNV nur bei einem Vorliegen der 3G-Bedingungen zulässig ist.

Ein Verstoß gegen § 28b Abs. 5 Satz 1 IfSG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt durch die Ordnungs- und Gesundheitsbehörden bzw. durch die Polizei.

Frage 3: Wer soll nach Kenntnis der Landesregierung die Einhaltung der 3G Regel im ÖPNV, insbesondere in den ländlichen Buslinien, kontrollieren?

Zu Frage 3: Gemäß § 28b Abs. 5 Satz 3 IfSG ist jedes Verkehrsunternehmen verpflichtet, die Einhaltung der 3G-Regelungen durch Stichprobenkontrollen sicherzustellen.

Frage 4: Wie verträgt sich nach Kenntnis der Landesregierung die Preisgabe persönlicher Daten, denn nichts anderes stellt der Impf-, oder Genesenennachweis dar, mit dem Datenschutz, insbesondere mit dem darin geforderten Schutz der sogenannten „Besondere Arten personenbezogener Daten“ gem. § 3 Abs. 9 BDSG? (rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben)

Zu Frage 4: Die Fragestellung nimmt auf eine alte Fassung des BDSG Bezug; nunmehr ist Artikel 9 DSGVO einschlägig, soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten betroffen sind. Art. 9 Abs. 1 DSGVO bestimmt ein grundsätzliches Verbot der Verarbeitung von Daten dieser Kategorien. Ausnahmen sind in Art. 9 Abs. 2 bis 4 DSGVO geregelt.

Eine entsprechende Ausnahme hat der Gesetzgeber in § 28b Abs. 5 IfSG normiert. Danach besteht eine Nachweispflicht von 3G im öffentlichen Personennahverkehr und öffentlichen Personenfernverkehr nebst Verpflichtung der Verkehrsunternehmen, die Einhaltung der 3G-Pflicht stichprobenartig zu kontrollieren sowie der Passagiere ihrerseits, auf Verlangen einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis vorzulegen.

Frage 5: Auf der Website „Brandenburg testet“ findet sich folgende Veröffentlichung (Stand 24.11.2021): *„Ab dem 13. November 2021 haben wieder alle Menschen Anspruch auf kostenlose Testungen auf Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (sogenannte Bürgertestung). Die PoC-Antigen-Tests / Schnelltests können im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten auch mehrmals pro Woche in Anspruch genommen werden.“* Wie bewertet die Landesregierung den Hinweis „im Rahmen der Verfügbarkeit“? Heißt dies, dass es u.U. dazu kommen kann, dass ein Testwilliger sich mangels Kapazitäten eben nicht täglich testen lassen kann und dass er u.U. den Test nicht dauerhaft kostenlos bekommt?

Zu Frage 5: In der bundesweit geltenden Coronavirus-Testverordnung (TestV) ist in § 1 geregelt, wer einen Anspruch auf eine Erregertestung auf SARS-CoV-2 hat und welche Leistungen diese Testung umfasst. Im § 5 TestV beziehen sich die Anzahl der Testungen auf die verschiedensten Konstellationen, die sich bei einem Anspruch auf Testungen aus den §§ 2 bis 4 TestV ergeben können. Durch die Änderung der Testverordnung vom 12. November 2021 ist nun eine sogenannte Bürgertestung nach § 4a TestV wieder möglich, die mindestens einmal pro Woche kostenlos in Anspruch genommen werden kann. Da die Beschaffung der Testkits und der für die Durchführung von Tests notwendigen Arbeitsmaterialien durch die jeweiligen Teststellen in Eigenverantwortung erfolgt, kann zu der Frage der jeweiligen Verfügbarkeit von der Landesregierung keine Aussage getroffen werden. Die Beschaffung unterliegt dem freien Markt, die Landesregierung hat keinen Einfluss auf den Großhandel und die Lieferketten.

Frage 6: Aus der Übersichtskarte auf der Website „Brandenburg testet“ ergibt sich, dass es in einigen Landesteilen kaum Teststationen gibt (Stand: 24.11.2021). Wie soll nach Kenntnis der Landesregierung in diesen Regionen gewährleistet werden, dass die dort lebenden Menschen den ebenfalls auf der Website genannten Anspruch auf kostenlose Testungen (vgl. Frage 5) tatsächlich erfüllt bekommen, insbesondere dann, wenn die nächste Teststelle z.T. weit über 20 km von ihrem Wohnort entfernt ist (Vgl. <https://www.rbb24.de/panorama/thema/corona/beitraege/2021/11/oberhavel-teststellen-oepnv-corona-ungeimpft.html>)?

Zu Frage 6: Im gesamten Land Brandenburg sind insgesamt ca. 360 Teststellen registriert. Sie befinden sich in allen Landkreisen und kreisfreien Städten. Mit der in der Antwort zu Frage 5 bereits erwähnten Wiedereinführung der Bürgertestungen nach § 4a TestV hat die Anzahl der Teststellen wieder zugenommen und es werden weiterhin durch die Gesundheitsämter neue Teststellen beauftragt. Dies ist ein dynamischer Prozess, der maßgeblich von den Teststellenbetreibenden abhängt und von der Landesregierung nicht beeinflusst werden kann. Gleichwohl werben die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte für eine möglichst homogene Verteilung von Teststellen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Unter der Bedingung einer bestehenden 3G-Pflicht im ÖPNV sollten Personen, die weder geimpft, genesen oder getestet sind, vom Wohnort weiter entfernt liegende Teststellen mittels eines privaten PKW oder privat organisierter Fahrgemeinschaften aufsuchen.